



STADT WASSENBERG

AMTSBLATT DER STADT WASSENBERG

53. Jahrgang

Ausgabe Nr.: 06/2025

Erscheinungstag: 12.03.2025

**Herausgeber: Bürgermeister der Stadt Wassenberg,
Roermonder Str. 25–27, 41849 Wassenberg**

I. Amtlicher Teil

- | | |
|---|----------------|
| 1. Öffentliche Bekanntmachung der Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl des Bürgermeisters/ der Bürgermeisterin und der Vertretung der Stadt Wassenberg am 14. September 2025 sowie einer ggf. erforderlichen Stichwahl am 28. September 2025 | 39 - 45 |
| 2. Abräumung und Einebnung von Teilbereichen des Grabfeldes C auf dem städtischen Friedhof Birgelen | 46 |
| 3. Abräumung und Einebnung von Teilbereichen des Grabfeldes H I auf dem städtischen Friedhof Wassenberg | 47 |
| 4. Einwohnerstatistik Stadt Wassenberg
Stand: 31.01.2025 | 48 |

II. Nichtamtlicher Teil

- | | |
|---|----------------|
| 1. Pressemitteilungen vom 27.02.2025 bis 12.03.2025 | 49 - 54 |
|---|----------------|

Bezugsmöglichkeiten und -bedingungen:

Das Amtsblatt wird bei der Stadtverwaltung Wassenberg, Roermonder Straße 25–27, 41849 Wassenberg, ausgelegt und steht im Internet unter dem Schlagwort „Bekanntmachungen“ auf der Homepage der Stadtverwaltung (www.wassenberg.de) zur Verfügung. Das Amtsblatt kann im Abonnement per Post zu einem Preis von pauschal 30,00 €/Jahr oder als Einzelstück gegen Erstattung der Portogebühren bei der Stadtverwaltung Wassenberg bezogen werden. Darüber hinaus besteht die Option, das Amtsblatt kostenfrei per E-Mail als Newsletter zu erhalten. Eine Anmeldung hierzu ist auf der vorgenannten Internetseite möglich.

Verantwortlich für den Inhalt ist Bürgermeister Marcel Maurer.
Erreichbarkeiten: E-Mail: info@wassenberg.de, Telefon: 02432/4900-0

Stadt Wassenberg
Der Wahlleiter

Öffentliche Bekanntmachung
Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die
Wahl des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin und der Vertretung
der Stadt Wassenberg am 14. September 2025
sowie einer ggf. erforderlichen Stichwahl
am 28. September 2025

Gemäß § 24 der Kommunalwahlordnung (KWahlO) vom 31. August 1993 (GV. NRW. S. 592, 967), zuletzt geändert durch Verordnung vom 13. Februar 2025 (GV. NRW. S. 256) SGV. NRW. 1112 fordere ich zur Einreichung von Wahlvorschlägen auf.

Für die Wahlvorschläge sind amtliche Vordrucke zu verwenden, die vom Wahlleiter der Stadt Wassenberg, Rathaus, Zimmer 111, Roermonder Straße 25–27, 41849 Wassenberg, während der allgemeinen Öffnungszeiten kostenlos abgegeben werden.

Auf die Bestimmungen der §§ 15 bis 17 sowie der §§ 46 b und 46 d Abs. 1 bis 5 des Kommunalwahlgesetzes (KWahlG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Juni 1998 (GV. NRW. S. 454, ber. S. 509 und 1999 S. 70), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 5. Juli 2024 (GV. NRW. S. 444) SGV. NRW. 1112 und der §§ 25 und 26 sowie der §§ 75 a und 75 b KWahlO weise ich hin.

Insbesondere bitte ich zu beachten:

1. Allgemeines

- 1.1 Wahlvorschläge können von politischen Parteien im Sinne des Artikels 21 des Grundgesetzes (Parteien), von Gruppen von Wahlberechtigten (Wählergruppen) und von einzelnen Wahlberechtigten (Einzelbewerbern/Einzelbewerberinnen), von diesen allerdings keine Reserveliste, eingereicht werden.
- 1.2 Als Bewerber/Bewerberin einer Partei oder einer Wählergruppe kann in einem Wahlvorschlag nur benannt werden, wer in einer Mitglieder- oder Vertreterversammlung im Wahlgebiet hierzu gewählt worden ist. Kommt eine derartige Versammlung nicht zustande, so kann die Partei oder Wählergruppe ihre Bewerber/Bewerberinnen in einer Versammlung von Wahlberechtigten aufstellen lassen.

Staatsangehörige der anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union (Unionsbürger/Unionsbürgerinnen), die in Deutschland bzw. im Wahlgebiet wohnen, sind unter den gleichen Voraussetzungen wie Deutsche wählbar.

Die Bewerber/Bewerberinnen und die Vertreter/Vertreterinnen für die Vertreterversammlungen sind in **geheimer Wahl** zu wählen. Entsprechendes gilt für die Festlegung der Reihenfolge der Bewerber/Bewerberinnen auf der Reserveliste und für die Bestimmung eines Bewerbers/einer Bewerberin als Ersatzbewerber/Ersatzbewerberin für einen anderen Bewerber/eine andere Bewerberin. Stimmberechtigt ist nur, wer am Tage des Zusammentritts der Versammlung im Wahlgebiet wahlberechtigt ist. Jeder/Jede stimmberechtigte Teilnehmer/Teilnehmerin der Versammlung ist vorschlagsberechtigt. Den Bewerbern/Bewerberinnen und Ersatzbewerbern/Ersatzbewerberinnen ist Gelegenheit zu geben, sich und ihr Programm der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen.

Als Vertreter/Vertreterin für eine Vertreterversammlung kann nur gewählt werden, wer am Tage des Zusammentritts der zur Wahl der Vertreter/Vertreterinnen einberufenen Versammlung im Wahlgebiet wahlberechtigt ist.

Die Vertreter/Vertreterinnen für die Vertreterversammlung und die Bewerber/Bewerberinnen sind frühestens ab dem 1. August 2024, die Bewerber/Bewerberinnen für die Wahlbezirke frühestens nach der öffentlichen Bekanntgabe der Einteilung des Wahlgebietes in Wahlbezirke, zu wählen. Auf die öffentliche Bekanntmachung über die Einteilung des Wahlgebietes der Stadt Wassenberg in Wahlbezirke vom 4. Dezember 2024 wird hingewiesen.

Die in der Satzung der Partei oder Wählergruppe hierfür vorgesehene Stelle kann gegen den Beschluss einer Mitglieder- oder Vertreterversammlung Einspruch erheben. Auf einen solchen Einspruch ist die Abstimmung zu wiederholen. Ihr Ergebnis ist endgültig.

Das Nähere über die Wahl der Vertreter/Vertreterinnen für die Vertreterversammlung, über die Einberufung und Beschlussfähigkeit der Mitglieder- oder Vertreterversammlung sowie über das Verfahren für die Wahl des Bewerbers/der Bewerberin regeln die Parteien und Wählergruppen durch ihre Satzungen.

Eine Ausfertigung der Niederschrift über die Wahl der Bewerber/der Bewerberinnen mit Angaben über Ort und Zeit der Versammlung, Form der Einladung, Zahl der erschienenen Mitglieder, Vertreter/Vertreterinnen oder Wahlberechtigten und Ergebnis der Abstimmung ist mit dem Wahlvorschlag einzureichen.

Hierbei haben der Leiter/die Leiterin der Versammlung und zwei von diesem/dieser bestimmte Teilnehmer/Teilnehmerinnen gegenüber dem Wahlleiter an Eides statt zu versichern, dass die Wahl des Bewerbers/der Bewerberin für das Amt des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin und die Wahl der Bewerber/Bewerberinnen für die Vertretung in geheimer Abstimmung erfolgt sind. Hinsichtlich der Reservelisten hat sich die Versicherung an Eides statt auch darauf zu erstrecken, dass die Festlegung der Reihenfolge der Bewerber/Bewerberinnen und die Bestimmung der Ersatzbewerber/Ersatzbewerberinnen in geheimer Abstimmung erfolgt sind.

Die Beibringung einer Ausfertigung der Niederschrift und der Versicherung an Eides statt bis zum Ablauf der Einreichungsfrist ist Voraussetzung für das Vorliegen eines gültigen Wahlvorschlags.

- 1.3 Ist die Partei oder Wählergruppe in der im Zeitpunkt der Wahlausschreibung laufenden Wahlperiode nicht ununterbrochen in der zu wählenden Vertretung der Stadt Wassenberg, in der Vertretung des Kreises Heinsberg, im Landtag oder aufgrund eines Wahlvorschlags aus dem Land im Bundestag vertreten, so kann sie einen Wahlvorschlag nur einreichen, wenn sie nachweist, dass sie einen nach demokratischen Grundsätzen gewählten Vorstand, eine schriftliche Satzung und ein Programm hat und dass die Namen der Vorstandsmitglieder, die Satzung und das Programm auf geeignete Weise veröffentlicht sind; dies gilt nicht für auf Landesebene organisierte Parteien, die die Unterlagen gemäß § 6 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 und 2, Abs. 4 des Parteiengesetzes bis zum Tage der Wahlausschreibung ordnungsgemäß beim Bundeswahlleiter eingereicht haben.

Welche Parteien, die auf Landesebene organisiert sind, gemäß § 15 Abs. 2 Satz 2 KWahlG dem Bundeswahlleiter die Unterlagen eingereicht haben und wo und bis zu welchem Zeitpunkt Anträge auf Bestätigung der ordnungsgemäßen Einreichung von Satzung und Programm von Parteien und Wählergruppen eingereicht werden können, hat das Ministerium des Innern mit Bekanntmachung vom 10. Februar 2025 öffentlich bekannt gemacht (MBI. NRW. S. 361).

- 1.4 Wählergruppen, die nach § 2 Abs. 1 Wählergruppentransparenzgesetz (WähIGTranspG) einer Pflicht zur Rechenschaftslegung unterliegen, können einen Wahlvorschlag nur einreichen, wenn sie diesem die Bescheinigungen des Präsidenten des Landtags nach § 4 Abs. 2 WähIGTranspG über die Vorlage ihrer Rechenschaftsberichte für die letzten zwei abgeschlossenen Rechnungsjahre bzw. soweit die Frist zur Einreichung des Rechenschaftsberichts nach § 4 Abs. 1 WähIGTranspG zum Zeitpunkt der Einreichung des Wahlvorschlags noch nicht abgelaufen ist, für das letzte abgeschlossene Rechnungsjahr die Erklärung nach § 15a Absatz 2 KWahlG (Anlage 27 KWahlO), beifügen.

Wählergruppen, die nach § 2 Abs. 1 WähIGTranspG einer Pflicht zur Rechenschaftslegung nicht unterliegen, sowie Einzelbewerber und Einzelbewerberinnen können einen Wahlvorschlag nur einreichen, wenn sie diesem eine Erklärung nach § 15a Abs. 2 KWahlG (Anlage 27 KWahlO) beifügen.

2. Wahlvorschläge für das Amt des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin

- 2.1 Wahlvorschläge für das Amt des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin können auch von Parteien und Wählergruppen gemeinsam eingereicht werden. In diesem Fall ist der Bewerber/die Bewerberin entweder in einer gemeinsamen Versammlung oder in getrennten Versammlungen der beteiligten Wahlvorschlagsträger zu wählen. Die Träger des gemeinsamen Wahlvorschlags dürfen keinen anderen als den gemeinsamen Bewerber/keine andere als die gemeinsame Bewerberin wählen und zur Wahl vorschlagen.

Der Wahlvorschlag für das Amt des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin soll nach dem Muster der Anlage 11d zur KWahlO eingereicht werden. Er muss enthalten:

- Den Namen und ggf. die Kurzbezeichnung der Partei oder Wählergruppe, die den Wahlvorschlag einreicht; andere Wahlvorschläge können durch ein Kennwort des Wahlvorschlagsträgers gekennzeichnet werden;
- Familienname, die Vornamen, Beruf, Geburtsdatum, Geburtsort, Anschrift (Hauptwohnung), E-Mail-Adresse, Telefonnummer und Staatsangehörigkeit des Bewerbers/der Bewerberin.

Der Wahlvorschlag soll ferner Namen und Anschriften der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson enthalten.

- 2.2 Der Wahlvorschlag einer Partei oder Wählergruppe muss von der für das Wahlgebiet zum Zeitpunkt der Einreichung zuständigen Leitung unterzeichnet sein (§ 15 Abs. 2 Satz 1 KWahlG). Gemeinsame Wahlvorschläge müssen von den für das Wahlgebiet zuständigen Leitungen aller beteiligten Wahlvorschlagsträger unterzeichnet sein. Bei anderen Wahlvorschlägen muss der Unterzeichner/die Unterzeichnerin des Wahlvorschlags im Wahlgebiet wahlberechtigt sein.

Wer für das Amt des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin wählbar ist, kann sich selbst vorschlagen.

- 2.3 Wahlvorschläge der unter Nr. 1.3 genannten Parteien und Wählergruppen müssen außerdem von mindestens **190 Wahlberechtigten der Gemeinde persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein**; dies gilt auch für Wahlvorschläge von Einzelbewerbern/ Einzelbewerberinnen. Dies gilt nicht, wenn der bisherige Bürgermeister als Bewerber vorgeschlagen wird (§ 46 d Abs. 1 Satz 3 KWahlG). **Die Wahlberechtigung ist nachzuweisen. Die ordnungsgemäße Unterzeichnung mit dem Nachweis der Wahlberechtigung bis zum Ablauf der Einreichungsfrist ist Voraussetzung für das Vorliegen eines gültigen Wahlvorschlags, es sei denn, der Nachweis kann infolge von Umständen, die der Wahlvorschlagsträger nicht zu vertreten hat, nicht rechtzeitig erbracht werden.**

Unterstützungsunterschriften für gemeinsame Wahlvorschläge sind nur beizubringen, wenn alle beteiligten Wahlvorschlagsträger unter die in Nr. 1.3 genannten Parteien und Wählergruppen fallen.

2.4 Muss ein Wahlvorschlag von mindestens 190 Wahlberechtigten unterzeichnet sein, so sind die Unterschriften auf amtlichen Formblättern nach Anlage 14c zur KWahlO zu erbringen. Dabei ist Folgendes zu beachten:

- Die Formblätter werden auf Anforderung vom Wahlleiter kostenfrei geliefert. Bei der Anforderung sind der Name und ggf. die Kurzbezeichnung der Partei oder Wählergruppe, die den Wahlvorschlag einreichen will, bei Einzelbewerbern/Einzelbewerberinnen das Kennwort, sowie Familienname, die Vornamen und Wohnort des/der vorzuschlagenden Bewerbers/Bewerberin, sowie die Kontaktdaten, die in die Datenschutzhinweise auf der Rückseite der Anlage 14c unter Nr. 3 aufzunehmen sind, anzugeben. Der Wahlleiter hat diese Angaben auf den Formblättern zu vermerken.
- Die Wahlberechtigten, die einen Wahlvorschlag unterstützen, müssen dies auf dem Formblatt persönlich und handschriftlich unterschreiben; die Angaben zum Familiennamen, Vornamen, Geburtsdatum und zur Anschrift (Hauptwohnung) des Unterzeichners/der Unterzeichnerin sowie der Tag der Unterzeichnung sollen vom Unterzeichner/von der Unterzeichnerin persönlich und handschriftlich ausgefüllt werden. Es sollen E-Mail-Adresse und Telefonnummer (sofern vorhanden) aufgeführt werden.
- Für jeden Unterzeichner/jede Unterzeichnerin ist auf dem Formblatt oder gesondert eine Bescheinigung seiner/ihrer Gemeinde nach dem Muster der Anlage 15 zur KWahlO beizufügen, dass er/sie im Wahlgebiet wahlberechtigt ist.
- Ein Wahlberechtigter/Eine Wahlberechtigte darf nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen; hat jemand mehrere Wahlvorschläge unterzeichnet, so ist seine/ihre Unterschrift auf allen weiteren Wahlvorschlägen ungültig; die gleichzeitige Unterzeichnung eines Wahlvorschlags für einen Wahlbezirk und einer Reserveliste bleibt unberührt.

Die Unterzeichnung des Wahlvorschlags durch den Bewerber/die Bewerberin ist zulässig, wenn dieser/diese in der Gemeinde wahlberechtigt ist.

2.5 Dem Wahlvorschlag sind ferner beizufügen:

- Die Zustimmungserklärung des Bewerbers/der Bewerberin nach dem Muster der Anlage 12c zur KWahlO. Dabei hat der Bewerber/die Bewerberin zu versichern, dass er/sie für keine andere Wahl zum Bürgermeister/zur Bürgermeisterin oder Landrat/Landrätin kandidiert. **Die ordnungsgemäße Abgabe der Zustimmungserklärung bis zum Ablauf der Einreichungsfrist ist Voraussetzung für die Abgabe eines gültigen Wahlvorschlags.**
- Eine Wählbarkeitsbescheinigung nach dem Muster der Anlage 13b zur KWahlO.
- Bei Wahlvorschlägen von Parteien und Wählergruppen eine Ausfertigung der Niederschrift über die Versammlung der Partei oder Wählergruppe zur Aufstellung des Bewerbers/der Bewerberin (Anlage 9c zur KWahlO) mit der nach § 17 Abs. 8 KWahlG vorgeschriebenen Versicherung an Eides statt (Anlage 10c zur KWahlO).

3. Wahlvorschläge für einen Wahlbezirk

3.1 Der Wahlvorschlag für einen Wahlbezirk soll nach dem Muster der Anlage 11a zur KWahlO eingereicht werden. Er muss enthalten:

- den Namen und ggf. die Kurzbezeichnung der Partei oder Wählergruppe, die den Wahlvorschlag einreicht; Wahlvorschläge von Einzelbewerbern/Einzelbewerberinnen können durch ein Kennwort gekennzeichnet werden;

- Familienname, die Vornamen, Beruf, Geburtsdatum, Geburtsort, Anschrift (Hauptwohnung), E-Mail-Adresse, Telefonnummer sowie Staatsangehörigkeit des Bewerbers/der Bewerberin; bei Beamten und Arbeitnehmern nach § 13 Abs. 1 und 6 KWahlG sind auch der Dienstherr und die Beschäftigungsbehörde oder die Gesellschaft, Stiftung oder Anstalt, bei der sie beschäftigt sind, anzugeben.

Der Wahlvorschlag soll ferner Namen und Anschriften der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson enthalten.

- 3.2 Der Wahlvorschlag einer Partei oder Wählergruppe muss von der für das Wahlgebiet zum Zeitpunkt der Einreichung zuständigen Leitung unterzeichnet sein (§ 15 Abs. 2 Satz 1 KWahlG). Bei anderen Wahlvorschlägen muss mindestens ein Unterzeichner/eine Unterzeichnerin seine/ihre Unterschrift auf dem Wahlvorschlag selbst leisten.
- 3.3 Wahlvorschläge der unter Nr. 1.3 genannten Parteien und Wählergruppen müssen ferner von mindestens **5 Wahlberechtigten des Wahlbezirks**, für den der Kandidat/die Kandidatin aufgestellt ist, **persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein**; dies gilt auch für Wahlvorschläge von Einzelbewerbern/Einzelbewerberinnen. **Die Wahlberechtigung ist nachzuweisen. Die ordnungsgemäße Unterzeichnung mit dem Nachweis der Wahlberechtigung des Unterzeichners/der Unterzeichnerin bis zum Ablauf der Einreichungsfrist ist Voraussetzung für das Vorliegen eines gültigen Wahlvorschlags, es sei denn, der Nachweis kann infolge von Umständen, die der Wahlvorschlagsberechtigte nicht zu vertreten hat, nicht rechtzeitig erbracht werden.**
- 3.4 **Muss ein Wahlvorschlag für einen Wahlbezirk von mindestens 5 Wahlberechtigten des Wahlbezirks unterzeichnet sein, so sind die Unterschriften auf amtlichen Formblättern nach Anlage 14a zur KWahlO zu erbringen.**

Nr. 2.4 gilt mit der Maßgabe entsprechend, dass der Unterzeichner/die Unterzeichnerin **im Wahlbezirk** wahlberechtigt ist. Die Unterzeichnung des Wahlvorschlags durch den Bewerber/die Bewerberin ist zulässig.

- 3.5 Dem Wahlvorschlag sind ferner beizufügen:
- Die Zustimmungserklärung des Bewerbers/der Bewerberin nach dem Muster der Anlage 12a zur KWahlO. **Die ordnungsgemäße Abgabe der Zustimmungserklärung bis zum Ablauf der Einreichungsfrist ist Voraussetzung für die Abgabe eines gültigen Wahlvorschlags.**
 - Eine Wählbarkeitsbescheinigung nach dem Muster der Anlage 13a zur KWahlO.
 - Bei Wahlvorschlägen von Parteien oder Wählergruppen eine Ausfertigung der Niederschrift über die Versammlung der Partei oder Wählergruppe zur Aufstellung der Bewerber/der Bewerberinnen mit der nach § 17 Abs. 8 KWahlG vorgeschriebenen Versicherung an Eides statt; ihrer Beifügung bedarf es nicht, soweit eine Ausfertigung der Niederschrift und der Versicherung an Eides statt einem anderen Wahlvorschlag im Wahlgebiet beigefügt sind (siehe auch Nr. 1.2 Abs. 8 bis 10 dieser Bekanntmachung).
 - Sofern sich Beamte oder Arbeitnehmer nach § 13 Abs. 1 oder 6 des KWahlG bewerben, eine Bescheinigung über ihr Dienst- oder Beschäftigungsverhältnis, falls der Wahlleiter dies zur Behebung von Zweifeln für erforderlich hält.

4. Wahlvorschläge für die Reserveliste

4.1 Für die **Reserveliste** können nur Bewerber/Bewerberinnen benannt werden, die für eine Partei oder Wählergruppe auftreten. Die Reserveliste muss von der für das Wahlgebiet zum Zeitpunkt der Einreichung zuständigen Leitung unterzeichnet sein.

4.2 Die Reserveliste soll nach dem Muster der Anlage 11b zur KWahlO eingereicht werden. Sie muss enthalten:

- den Namen und ggf. die Kurzbezeichnung der Partei oder Wählergruppe, die die Reserveliste einreicht;
- Familienname, die Vornamen, Beruf, Geburtsdatum, Geburtsort, Anschrift, E-Mail-Adresse, Telefonnummer sowie Staatsangehörigkeit der Bewerber/Bewerberinnen in erkennbarer Reihenfolge; bei Beamten und Arbeitnehmern nach § 13 Abs. 1 und 6 KWahlG sind auch der Dienstherr und die Beschäftigungsbehörde oder die Gesellschaft, Stiftung oder Anstalt bei der sie beschäftigt sind, anzugeben.

Die Reserveliste soll ferner Namen und Anschriften der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson enthalten.

Auf der Reserveliste kann vorgesehen werden, dass ein Bewerber/eine Bewerberin, unbeschadet der Reihenfolge im Übrigen, Ersatzbewerber/Ersatzbewerberin für einen/eine im Wahlbezirk oder für einen/eine auf einer Reserveliste aufgestellten/aufgestellte Bewerber/Bewerberin sein soll.

4.3 Soll ein Bewerber/eine Bewerberin auf der Reserveliste Ersatzbewerber/Ersatzbewerberin für einen/eine im Wahlbezirk oder auf der Reserveliste aufgestellten anderen Bewerber/aufgestellte andere Bewerberin sein (§ 16 Abs. 2 KWahlG), so muss die Reserveliste ferner enthalten:

- den Familiennamen und die Vornamen des/der zu ersetzenden Bewerbers/Bewerberin;
- den Wahlbezirk oder die laufende Nummer der Reserveliste, in dem oder unter der der/die zu ersetzende Bewerber/Bewerberin aufgestellt ist.

4.4 Reservelisten der unter Nr. 1.3 genannten Parteien und Wählergruppen müssen außerdem von mindestens **16 Wahlberechtigten persönlich und handschriftlich unterzeichnet** sein. Die **Wahlberechtigung ist nachzuweisen. Die ordnungsgemäße Unterzeichnung mit dem Nachweis der Wahlberechtigung des Unterzeichners/der Unterzeichnerin bis zum Ablauf der Einreichungsfrist ist Voraussetzung für das Vorliegen eines gültigen Wahlvorschlags, es sei denn, der Nachweis kann infolge von Umständen, die der Wahlvorschlagsberechtigte nicht zu vertreten hat, nicht rechtzeitig erbracht werden.**

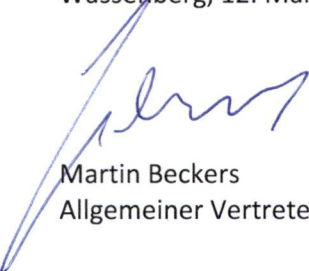
4.5 **Muss die Reserveliste außerdem von mindestens 16 Wahlberechtigten unterzeichnet sein, so sind die Unterschriften auf amtlichen Formblättern nach dem Muster der Anlage 14b zur KWahlO zu erbringen;** bei Anforderung der Formblätter ist der Name und ggf. die Kurzbezeichnung der Partei oder Wählergruppe anzugeben. Für die Unterzeichnung gilt Nr. 2.4 dieser Bekanntmachung entsprechend.

4.6 Die Zustimmungserklärung der Bewerber/der Bewerberinnen ist einzeln nach dem Muster der Anlage 12b zur KWahlO abzugeben. Einer Bescheinigung der Wählbarkeit bedarf es nicht, soweit Bewerber/Bewerberinnen gleichzeitig für einen Wahlbezirk aufgestellt sind und die Bescheinigung dem Wahlbezirksvorschlag beigelegt ist.

Die Wahlvorschläge für die Wahl des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin und der Vertretung der Stadt Wassenberg **sind spätestens bis zum 7. Juli 2025, 18:00 Uhr (69. Tag vor der Wahl; Ausschlussfrist)**, beim Wahlleiter der Stadt Wassenberg, Rathaus, Zimmer 111, Roermonder Straße 25–27, 41849 Wassenberg einzureichen.

Es wird dringend empfohlen, die Wahlvorschläge frühzeitig vor diesem Termin einzureichen, damit etwaige Mängel, die die Gültigkeit der Wahlvorschläge berühren, vorher noch behoben werden können.

Wassenberg, 12. März 2025



Martin Beckers
Allgemeiner Vertreter

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG

Betreff: Abräumung und Einebnung von Teilbereichen des Grabfeldes C auf dem städtischen Friedhof Birgelen

Auf dem vorbezeichneten Friedhof läuft die Ruhefrist des aufgeführten Reihengrabes im Mai 2025 ab:

**Grabfeld C, Nr. 007
Grabfeld C, Nr. 008**

**Schumacher, Josef
Lipfert, Charlotte**

Die Stadt Wassenberg beabsichtigt, die o.a. Grabstelle abzuräumen und einzuebnen. Das Einebnen der Grabstätte wird rechtzeitig vorher durch ein Hinweisschild auf den betroffenen Grabfeldern bekannt gemacht. Die Verfügungsberechtigten der genannten Grabstätte werden hiermit gebeten, die Grabmale, Bepflanzungen u. Ä. bis zum

15. Juni 2025

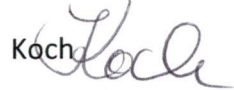
zu entfernen.

Bei Nichteinhalten der Frist ist die Stadt leider gehalten, die auf der Grabstätte verbliebenen Grabmale und das sonstige Zubehör inkl. Pflanzen entschädigungslos zu entfernen. Einwendungen von betroffenen Verfügungsberechtigten gegen die vorgesehene Abräumung und Rückfragen können beim Bürgermeister -Friedhofsverwaltung-, Roermonder Str. 25 - 27, Zimmer N12, 41849 Wassenberg, erhoben werden.

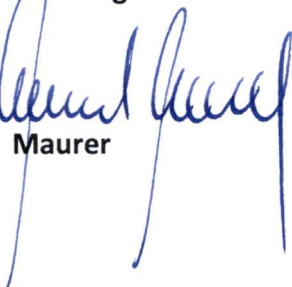
Wassenberg, den 12. März 2025

Stadt Wassenberg
Der Bürgermeister
-Friedhofsverwaltung-
Im Auftrag

Koch



Stadt Wassenberg
Der Bürgermeister



Maurer





Einwohnerstatistik *

Ortsteil	Stand 30.11.2024	Saldo Vormonat	Stand 31.12.2024	Saldo Vormonat	Stand30 31.01.2025	Saldo Vormonat
Wassenberg	8587	+17	8593	+6	8596	+3
Birgelen	4302	-2	4305	+3	4304	-1
Myhl	2874	+/-0	2868	-6	2868	+/-0
Orsbeck	1947	-5	1961	+14	1954	-7
Effeld	1777	-3	1779	+2	1782	+3
Ophoven	688	-3	684	-4	679	-5
Gesamt	20175	+4	20190	+15	20183	-7

*) Einwohner mit Hauptwohnung

Quelle: Stadt Wassenberg, Fachbereich 3



STADT WASSENBERG

INFORMATIONEN ZU PRESSEMITTEILUNGEN

Seit Herbst 2021 werden die Pressemitteilungen der Stadt Wassenberg im nichtamtlichen Teil der Amtsblätter veröffentlicht. Enthalten sind dort alle Veröffentlichungen seit dem jeweils letzten Bezugspunkt.

Nachrichtlich können im Folgenden die Pressemitteilungen aus dem Zeitraum vom **27.02.2025** bis zum **12.03.2025** nachgelesen werden.

Entsprechende Artikel zu den Themen sind auch auf der Website der Stadtverwaltung sowie in den Medien der örtlichen Presse zu finden.

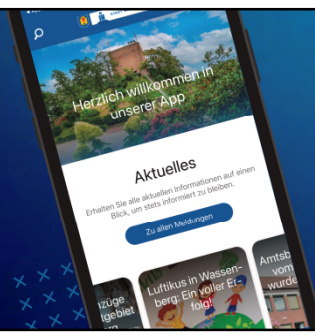
Daneben erfolgt eine Veröffentlichung auch in der Wassenberg App, die in den App-Stores zum Download angeboten wird. Nähere Informationen finden Sie unten oder auf unserer Internetseite.

QR-Code scannen
& App laden



Download on the
App Store

GET IT ON
Google Play



DIE APP FÜR WASSEN BERG



STADT WASSENBERG

Aktuelle Neuigkeiten,
hilfreiche Tipps,
Veranstaltungshinweise
und vieles mehr ...



07.03.2025

EINE WOCHE VOLLER GLÜCK IM LUFTKURORT WASSENBERG

15. bis 23. März 2025 | Wassenberger Glückswoche

Wassenberg.

Das Glück steht im März wieder im Mittelpunkt der Kunst, Kultur, und Heimatpflege Wassenberg gGmbH, wenn es heißt: Eine Woche voller Glück im Luftkurort Wassenberg. Mit mit zahlreichen Glücksmomenten – ob kulturelle Angebote, Aktivitäten in der Natur, kreative Workshops für Kinder, der Mädelsflohmarkt „Glücksgestöber“ oder sportliche Aktivitäten – ist für jeden Geschmack etwas dabei. Sowohl Einwohnerinnen und Einwohner als auch alle Gäste werden herzlich zum Glücklichsein eingeladen.

Den Auftakt zur Glückswoche macht der **Saatgut-Tausch-Tag** am Samstag, den 15. März 2025, im Naturpark-Tor Wassenberg. Eine wunderbare Gelegenheit, sich mit anderen Gartenfreunden auszutauschen, neue Pflanzen zu entdecken, Erfahrungen zu teilen und gemeinsam die Vorfreude auf die Gartensaison zu beginnen. Kaffee und Kuchen sorgen für eine zusätzliche Gemütlichkeit. Der Vortrag **„Der glückliche Garten“** von Dr. Anne Katharina Zschocke am Donnerstag, den 20. März 2025, im Naturpark-Tor bietet passend dazu die ideale Hilfestellung, das neue Saatgut anschließend im eigenen Garten anzupflanzen, und die Möglichkeit, sich weitere Tipps zu holen. Pflanzen können nur dann gut gedeihen, wenn der Boden gesund ist. Ein harmonisches Bodenleben hingegen erfreut die Pflanzen, führt zu reichen Ernten und macht die Gärtnerinnen und Gärtner glücklich.

ANSPRECHSTELLE

Stadt Wassenberg

Der Bürgermeister
Roermonder Straße 25-27
41849 Wassenberg

Presse- und Öffentlichkeitsarbeit
Telefon: 02432/4900-101
E-Mail: pressestelle@wassenberg.de

Ab Sonntag, dem 16. März 2025, kann im Bergfried die **Gemeinschaftsausstellung der Wassenberger Kindertagesstätten** bewundert werden. Die Kinder haben sich mit dem Thema Natur beschäftigt und freuen sich darauf, ihre Kunstwerke den Besuchenden zu zeigen.

Im Rahmen der Glückswoche haben Kinder im **Kreativ-Atelier Farbklecks** die Möglichkeit, einen Glückswächter zu basteln – und zwar am 15. und 16. März 2025. Familien mit Kindern können dabei noch von weiteren verlockenden Angeboten profitieren: Am Sonntag, den 16. März 2025, besteht im Naturpark-Tor die Möglichkeit, die **Veeh-Harfe** auszuprobieren – ein Instrument mit wohltuendem Klang.

Wissen macht glücklich. Am Samstag, den 15. März 2025, veranstaltet Herbert Giesen vom Heimatverein Wassenberg einen **Historischen Stadtrundgang**. Am Samstag, den 22. März 2025, bietet die Gästeführerin Therese Wasch eine **Glücksführung** durch den Gartenpark Wassenberg an, bei der einige der dortigen Glücksorte besucht werden. Am Sonntag, den 23. März 2025, stellen die Gästeführerinnen des Vereins Westblicke beim Naturtheater **Living History** in zeitgenössischer Kleidung Episoden aus der Geschichte unserer Region dar. Im Ortsteil Ophoven schlüpfen sie an diversen Stellen in die Rollen zeitgenössischer Persönlichkeiten und ermöglichen so einen Live-Zugang zur Regionalgeschichte.

Da gemeinsames Singen bekanntlich ebenfalls Glücksgefühle beschert, bieten die Rheinischen LandFrauen des Ortsverbands Wassenberg am Dienstag, den 18. März 2025, im Naturpark-Tor einen **Mitsingnachmittag** an. Singen ist gesund, verbessert die Haltung, stärkt die Abwehrkräfte, bringt den Kreislauf in Schwung und macht einfach nur glücklich. Es sind keine musikalischen Vorkenntnisse erforderlich. Für das leibliche Wohl sorgt das ehrenamtliche Team der Begegnungsstätte im Naturpark-Tor.

Im Bergfried findet am Freitag, den 21. März 2025, ein **Tanz-Workshop** für Familien statt, der Bewegung und Lebensfreude vereint. Am Mittwoch, den 19. März 2025, gibt es einen **Yoga-Workshop** für Familien, der gemeinsame Entspannung verspricht.

ANSPRECHSTELLE

Stadt Wassenberg

Der Bürgermeister
Roermonder Straße 25-27
41849 Wassenberg

Presse- und Öffentlichkeitsarbeit
Telefon: 02432/4900-101
E-Mail: pressestelle@wassenberg.de

Bei einem aufregenden **Waldspaziergang** am Samstag, den 22. März 2025, soll der natürliche Lebensraum Wald als Erholungs- und Erlebnisort entdeckt werden.

Gesund und zudem wunderschön ist vor allem auch die **Natur in Wassenberg**; es kann sich auf meditatives Waldbaden und verschiedene begleitete Wanderungen gefreut werden. Die kurze **Vitalwanderung „Gemeinsam statt einsam“** bietet am 20. März 2025 Gelegenheit, neue Bekanntschaften zu knüpfen. Die Wanderung startet am Naturpark-Tor, zuvor gibt es Kaffee und Kuchen zur Stärkung.

Aber auch **sportliche Angebote** wie ein Golfschnupperkurs bei der Rothenbacher Golfanlage, Yoga und Sport im Buggy oder ein vielfältiges Programm der DJK Wassenberg, zum Beispiel Power-Fitness- und Bodyweight-Training, machen glücklich und sind dazu gesund.

Die beliebte Veranstaltung **„Glücksgestöber“**, ein Mädelsflohmart am 23. März 2025 im Burgsaal Wassenberg, bietet all das, was vor allem die Frauenwelt begehrt: Trendige Kleidung, Marken- und Designerstücke, Schuhe, Handtaschen, Schmuck und ebenso einzigartige Dinge im Vintage und Retro-Look. Auch eine Stylistin für Haare und Make-Up steht für Tipps und Tricks zur Seite, während die Hände eines DJ über die Plattenteller kreisen. Den Eintritt bekommt man für drei Euro inklusive eines leckeren „Glücksgesöffs“. Mit Frauen-Power wird der **Mädelsflohmart** gemeinsam von der Kunst, Kultur und Heimatpflege Wassenberg gGmbH, der Gleichstellungsbeauftragten der Stadt Wassenberg, Vera Hartmann, und den Rheinischen LandFrauen, Ortsverband Wassenberg, organisiert.

Zudem veranstaltet der Ökumenische ambulante Hospizdienst Regenbogen e.V. am Samstag, den 22. März 2025, einen **märchenhaften Nachmittag**. Märchen erfreuen sich bei Menschen aller Altersgruppen großer Beliebtheit. Vertraute Erzählungen sind auch in der Begleitung von Menschen am Lebensende, in Trauer oder mit Demenz von großer Bedeutung.

Zu den schweirigen Zeiten im Leben fragt sich Prof. Dr. Volker Busch: „Was können wir tun, um uns dann sicher zu fühlen und Zuversicht zu gewinnen?“ Der bekannte Neurologe, Psychiater, Wissenschaftler und Bestseller-Autor nimmt sein Publikum

ANSPRECHSTELLE

Stadt Wassenberg

Der Bürgermeister
Roermonder Straße 25-27
41849 Wassenberg

Presse- und Öffentlichkeitsarbeit
Telefon: 02432/4900-101
E-Mail: pressestelle@wassenberg.de

am Freitag, den 21. März 2025, in seinem Programm **„KOPF HOCH! - Mental gesund und stark in herausfordernden Zeiten“** mit in eine spannende Welt von Geist und Gehirn - mit viel Humor!

Die beliebte **Glückstour** mit dem Oldtimer-Bus und das Konzert von Jördis Tielsch im Bergfried sind leider schon ausgebucht.

Bürgermeister Marcel Maurer und Sabrina Martin sind begeistert, dass mit tatkräftiger Unterstützung der Vereine, Einwohnenden, Unternehmen und Institutionen aus Wassenberg so viele inspirierende Aktivitäten in dieser siebten Wassenberger Glückswoche zu Stande gekommen sind.

Das Programm und detaillierte Informationen zu den einzelnen Aktivitäten finden Sie unter www.wassenberg-erleben.de/glückswoche.



Foto: Bürgermeister Marcel Maurer und Sabrina Martin (© Jürgen Laaser)

ANSPRECHSTELLE

Stadt Wassenberg

Der Bürgermeister
Roermonder Straße 25-27
41849 Wassenberg

Presse- und Öffentlichkeitsarbeit
Telefon: 02432/4900-101
E-Mail: pressestelle@wassenberg.de

Weitere Informationen zu Glück in Wassenberg:

Wassenberger Glücksorte entdecken

Auf der Aussichtsplattform des Bergfrieds hoch über Wassenberg den Wind, die frische Luft und den weiten Blick genießen, das paradiesische Urlaubsgefühl in Ophoven erleben, vollendete Ruhe im Rosengarten spüren, gemeinsam schöne Stunden auf dem Roßtorplatz verbringen, Dankbarkeit beim Birgelener Pützchen erfahren: An allen Orten fordern Glückstipps die Besuchenden heraus.

Wassenberg teilt Glück

Wassenberg als Luftkurort ist ein lebendiges Städtchen mit einer reichen Geschichte. Die rund 20.000 Einwohner heißen alle willkommen und versuchen – wie wohl alle –, ein wenig glücklich zu sein. Doch welche Orte in Wassenberg sind es, die so glücklich machen? Die Wassenberger Bevölkerung wurde hierzu befragt und zahlreiche Vorschläge sind eingegangen. Leo Bormans, der Autor des Buches „The World Book of Happiness“, hat zehn der Vorschläge ausgewählt – fünf in der Innenstadt und fünf in den Stadtteilen.

Glück fällt nicht vom Himmel

Wir müssen nicht täglich strahlend durchs Leben gehen und unaufhörlich glücklich sein, man muss auch mal zweifeln und traurig sein können. Aber der kleine Teil unseres Glücks – etwa 40 Prozent – der gestaltbar ist, liegt in unserer Hand. Ausschlaggebend ist die Art und Weise, wie wir die Dinge betrachten und was wir für unser eigenes Glück und das anderer Menschen tun. Wassenberg ist die erste deutsche Stadt, die die Glücksorte mit Leo Bormans entwickelt hat. Zudem sind diese mit den 26 Glücksorten der niederländischen Nachbargemeinde Roerdalen verknüpft.

ANSPRECHSTELLE

Stadt Wassenberg

Der Bürgermeister
Roermonder Straße 25-27
41849 Wassenberg

Presse- und Öffentlichkeitsarbeit
Telefon: 02432/4900-101
E-Mail: pressestelle@wassenberg.de